



Bozen, 19.01.2011

Ergebnisse des Workshops

“ JURIDISCHE ASPEKTE VON LAWINENAUSLÖSUNGEN ”

Organisation

EURAC-Institut für Alpine Notfallmedizin

Leitung PD Dr. Hermann Brugger

Abteilung für Brand- und Zivilschutz

Leitung Dr. Hanspeter Staffler

Teilnehmer:

- Abteilung für Brand- und Zivilschutz
- Lawinenwarndienst
- EURAC-Institut für Alpine Notfallmedizin
- Landesnotrufzentrale 118/115
- Bergrettungsdienst im Alpenverein Südtirol
- Corpo Nazionale Soccorso Alpino e Speleologico
- Verband der Südtiroler Berg- und Skiführer
- Alpenverein Südtirol
- Club Alpino Italiano
- Dr. Jürg Schweizer EISFL Davos (CH)
- Dr. Guido Rispoli, leitender Staatsanwalt Bozen
- Dr. Maria Auckenthaler, Staatsanwaltschaft Innsbruck (AUT)

Der Workshop „Juridische Aspekte von Lawinenauslösungen“ fand am 29. September 2010 in der Europäischen Akademie Bozen statt. Dieses Abschlussdokument wurde von Dr. Guido Rispoli, Dr. Hanspeter Staffler und Dr. Hermann Brugger gegengelesen und zur Veröffentlichung freigegeben. Es sei darauf hingewiesen, dass es sich bei diesem Dokument um das Ergebnis eines Workshops und nicht um ein formalrechtlich verbindliches Dokument handelt.

A. Einleitung

1) Gegenwärtige Rechtslage in Italien

Wintersportler müssen laut italienischem Strafrecht nach Auslösen einer Lawine mit Konsequenzen rechnen. Bei Fahrlässigkeit drohen hohe Gefängnisstrafen. Derzeit wird eine zusätzliche Verschärfung der bestehenden Gesetze diskutiert, wovon sich die italienische Regierung eine höhere Sicherheit im alpinen Gelände verspricht. Die verschiedenen Institutionen in Südtirol, darunter Alpenverein, Bergrettungsdienst und der Verband Südtiroler Berg- und Skiführer sprechen sich gegen höhere Strafen aus, da viele Tourenger aus Angst vor einer Strafe von einer Unfallmeldung absehen könnten. Einerseits entstehen durch fehlende Meldungen hohe Kosten durch aufwendige Suchaktionen. Andererseits wird die Überlebenschance von Lawinenverschütteten durch eine verspätete Meldung verringert.

Die derzeitige Rechtslage in Italien kennt keine genaue Definition für „Lawine“. Sie ergibt sich aus der Ausarbeitung des Begriffes durch die Rechtslehre und die Rechtsprechung. Eine Schneelawine muss laut italienischer Gesetzgebung ein gewisses Ausmaß haben, eine unbestimmte Anzahl von Personen gefährden und allgemeine Beunruhigung und Aufregung bewirken. Dabei spielt das Rechtsgut der „öffentlichen Unversehrtheit“ eine große Rolle.

Das „abstrakte Gefährdungsdelikt“ und „anthropisierte Gebiet“

Bei einer Lawinenauslösung handelt es sich um ein „**abstraktes Gefährdungsdelikt**“: nicht nur die unmittelbare Verletzung der öffentlichen Unversehrtheit, sondern auch deren **reine Gefährdung** (praesumptio iuris et de iure) ist strafbar.

Eine besonders große Bedeutung spielt der Ort der Auslösung. Die Gefährdung der öffentlichen Unversehrtheit ist vor allem in Skigebieten aber auch in sog. „**anthropisierten Gebieten**“ im freien

alpinen Gelände gegeben. Von „anthropisierten“ Gebieten spricht man, wenn sich eine oder mehrere nicht individuell bestimmte Personen im Gebiet aufhalten. Auch für den öffentlichen Skibetrieb gesperrte Skipisten sind „anthropisiertes“ Gebiet, da sich dort unter Umständen auch Personen aufhalten können.

Wurde eine Lawine in einem Skigebiet oder einem de facto „anthropisierten“ Gelände ausgelöst, so ist dies eine „Gefährdung der öffentlichen Unversehrtheit“. Außerhalb dieser Gebiete kann man den Auslöser einer Lawine im Fall eines Personenschadens wegen fahrlässiger Tötung oder Körperverletzung belangen, sofern sein Verhalten durch bestimmte oder unbestimmte Fahrlässigkeit gekennzeichnet war, aber nicht wegen des Deliktes der Lawinenauslösung: Das Rechtsgut der „öffentlichen Unversehrtheit“ wurde nicht verletzt.

Vorsatz und Fahrlässigkeit

In diesen Fällen kann der Auslöser einer Lawine wegen einer **vorsätzlichen** oder **fahrlässigen** Straftat verurteilt werden.

Der **Tatbestand des Vorsatzes** (Art. 426 StGB¹) sieht eine Gefängnisstrafe von 5-12 Jahren vor. Von Vorsatz spricht man, wenn der Täter das **Ergebnis seiner Handlung oder Unterlassung voraussieht und von ihm als Folge seiner Handlung oder Unterlassung gewollt ist** (unmittelbarer Vorsatz). Beim bedingten Vorsatz hingegen sieht der Täter den Erfolg voraus und geht das Risiko ein, ihn durch seine Handlungen oder Unterlassung zu verursachen, auch wenn er den Taterfolg nicht beabsichtigt hat. Tatsächlich ist es sehr schwierig, jemandem die vorsätzliche Auslösung einer Lawine nachzuweisen, und in Italien ist es daher noch zu keiner Verurteilung gekommen.

Der **Tatbestand der Fahrlässigkeit** (Art. 449 Abs. 1 und Art. 426 StGB²) wird mit 1-5 Jahren Gefängnis geahndet. Man spricht von Fahrlässigkeit, wenn eine Lawine nicht vom Täter gewollt war, er den Taterfolg seiner Handlungen oder Unterlassungen aber vorausgesehen hat (bewusste Fahrlässigkeit) oder es durch Nachlässigkeit, Unvorsichtigkeit, Untüchtigkeit (unbestimmte

¹ Gesetzestext Art. 426 StGB: Überschwemmung, Erdbeben oder Lawine. Wer eine Überschwemmung, ein Erdbeben oder das Niedergehen einer Lawine verursacht, wird mit Gefängnisstrafe von fünf bis zu zwölf Jahren bestraft.

² Gesetzestext Art. 449 StGB: Fahrlässige Verbrechen, die einen Schaden zur Folge haben. Wer, außerhalb der von Art. 423-bis Abs. 2 vorgesehenen Straftatbestände, ein Brand oder ein anderes im ersten Abschnitt dieses Titels vorgesehenes Unglück fahrlässig verursacht, wird mit Gefängnisstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren bestraft.



Fahrlässigkeit) oder Nichtbeachtung von Gesetzen, Verordnungen, Befehlen oder Regelungen (bestimmte Fahrlässigkeit) zum Taterfolg gekommen ist. Unter bewusster Fahrlässigkeit versteht man ein Fehlverhalten einer „verständigen“ Person (die in der Lage ist, Lawinenhinweistafeln und den Lawinenlagebericht zu interpretieren). Die Auslösung der Lawine wäre in diesem Fall vorbeugbar und somit vermeidbar.

Vor allem qualifizierte Personen (Bergführer, ausgebildete Tourenleiter, Skilehrer) müssen sich ihrer Verantwortung bewusst sein und mit strafrechtlichen Folgen bei Fahrlässigkeit rechnen. Bei einer Skitourengruppe hingegen gestaltet sich die Frage der Verantwortung und Fahrlässigkeit etwas schwieriger.

Beim Skifahren auf Pisten stützt sich der Tatbestand der bestimmten Fahrlässigkeit nicht auf staatliche Gesetze, sondern wird durch die „Skipistenordnung“ der Südtiroler Landesgesetzgebung (inzwischen ersetzt durch das LG Nr. 14 vom 23. November 2010) bestimmt. Diese Gesetzgebung regelt das Verhalten in Skigebieten.

Zusammenfassend gilt: Für den Skitourenlauf muss es Regeln und Grenzen geben, um die eigene Sicherheit und jene anderer zu gewährleisten. **Strafrechtliche Folgen gibt es bei Nichtbeachten dieser Regeln und Grenzen, vor allem aber bei Personenschäden gegenüber Dritten.**

2) Österreichische Rechtslage

In Österreich gibt es, im Unterschied zur italienischen Rechtslage, keine abstrakten Gefährdungsdelikte. Das alleinige Auslösen einer Lawine ohne dass weitere Personen zu Schaden kommen, ist nicht strafbar. Es wird nur Anzeige durch die Staatsanwaltschaft erstattet, wenn Personen verletzt oder getötet wurden.

B. Diskussion:

1) Wann ist ein alpines Gelände „anthropisiertes“ Gebiet?

Vor allem die Definition des „anthropisierten“ Geländes war umstritten: Laut Guido Rispoli handelt es sich bei „anthropisiertem“ Gebiet **um alpines Gelände außerhalb von Skigebieten, wo sich de facto Personen aufhalten**. Wer in diesen Gebieten eine Lawine auslöst, hat sich strafbar gemacht da er die öffentliche Unversehrtheit gefährdet hat. **Nicht „anthropisiertes“ Gelände ist also demnach ein Gebiet, wo sich nur eine einzelne Person oder eine einzige Skifahrergruppe**

befindet und keine weiteren nicht individuell bestimmten Personen oder Personengruppen (=Dritte) befinden.

Das Ausmaß einer Lawine ist jedoch nicht immer vorhersehbar. Häufig sind die Ausläufer einer Lawine vom Tourengänger, der die Lawine auslöst, nicht einsehbar. Falls eine ausgelöste Lawine ein Gebiet erfasst das zur Gänze einsehbar ist und der Tourengänger dort keine Person sieht, ist dies kein „anthropisiertes“ Gebiet. Wenn eine Lawine aber nicht zur Gänze einsehbar ist, kann er nicht ausschließen, dass sich dort Personen aufhalten. In diesem Fall besteht bereits eine abstrakte Gefährdung und er muss sich dafür verantworten.

3) Machen sich Skitourengänger die zu spät starten strafbar?

Während des letztjährigen Winters wurden bei der Skitourenzählung in Südtirol an einem Tag über 6000 Skitourengänger gezählt, von denen ein Teil erst nach 11 Uhr zur Tour aufgebrochen ist. Es wurde diskutiert, ob sich dadurch die Skitourengänger strafbar machen, da sie sich durch den verspäteten Start einem höheren Risiko aussetzen. Im tiefen Hochwinter ist ein später Aufbruch nicht zwangsläufig problematisch und die Zeit kann nicht immer als Maßstab herangezogen werden. Auch andere Faktoren wie das Wetter und der lokale Schneedeckenaufbau, insbesondere bei Fernauslösungen, können für eine Lawine verantwortlich sein. Zur Beurteilung, ob Fahrlässigkeit zur Lawinenauslösung geführt hat, wird daher immer im Auftrag der Staatsanwaltschaft ein Gutachten von Sachverständigen erstellt.

4) Lawinenwarntafeln und ihre Gültigkeit

Es ist strafbar, wer sich nicht an Lawinenhinweistafeln hält und im angezeigten Gebiet eine Lawine auslöst (es handelt sich hier um „anthropisiertes“ Gelände, z.B. in unmittelbarer Nähe von Skipisten). Die Lawinenhinweistafeln auf gesperrten Straßen hingegen richten sich an Autofahrer und Fußgänger, und die Übertretungen unterliegen der Straßenverkehrsordnung.

Zum Thema Lawinenhinweistafeln kamen Einwände seitens des Alpenvereins: Verordnungen und Schilder sollten entfernt werden, sobald die Gefahr vorbei ist. In Südtirol werden sie teilweise erst zur Sommersaison entfernt. Laut Guido Rispoli kann es durchaus vorkommen, dass Lawinenwarntafeln schon längere Zeit an einem Ort stehen und nicht die aktuelle Gefahr wiedergeben. Die Vorschrift lautet, nur dann eine Tafel aufzustellen, wenn sie die aktuelle Gefahr wiedergibt. Falls ein Skifahrer jedoch weiß, dass die Lawinenwarntafel nicht der aktuellen Situation

entspricht, sollte er sich eigenverantwortlich über den Lawinenlagebericht informieren, um nicht fahrlässig zu handeln.

5) Was kann man machen, um den Tourenggehern die Unsicherheit und Angst zu nehmen, Lawinenabgänge zu melden? Macht man sich durch die Meldung bereits schuldig?

Der Winter steht vor der Tür und die Ängste unter den Wintersportlern vor strafrechtlichen Folgen sind weit verbreitet, wobei die Meinung vorherrscht: „Wenn ich eine Lawine auslöse, werde ich eingesperrt!“ Im Gegensatz zur diesem Vorurteil hat jedoch die Meldung eines Lawinenunfalls noch keine Verurteilung zur Folge. Eine Lawinenauslösung von einer Person im freien Gelände ohne weitere beteiligte Personen stellt sicherlich keine strafbare Handlung dar. Technisch handelt es sich dabei um eine Lawine, strafrechtlich aber nicht. Eine Lawinenauslösung im nicht „anthropisierten“ Gebiet ohne Personenschaden ist nicht strafbar. Die Unfälle werden von den Carabinieri oder der Finanzbehörde erfasst und an die Staatsanwaltschaft weitergeleitet. Unfälle in nicht „anthropisiertem“ Gebiet werden in einem separaten Register eingeschrieben und ziehen keine strafrechtlichen Konsequenzen mit sich. Die Prozesskosten sind nur im Falle einer Schuldhaftigkeit zu übernehmen. Daher ist es von enormer Bedeutung, die Bevölkerung darüber aufzuklären, um nicht durch fehlende Unfallmeldungen das Leben von Verschütteten zu gefährden oder aufwendige und kostspielige Suchaktionen zu starten.

6) Wenn Bergretter während einer Rettungsaktion eine Lawine auslösen, ist das auch eine strafbare Handlung?

Bergretter müssen sich während einer Suchaktion für eine weitere Lawinenauslösung nicht verantworten, da sie vor Ort waren, nur um die Rettungsaktion durchzuführen. Ihnen kann daher keine Fahrlässigkeit geschweige denn Vorsatz vorgeworfen werden.

7) Schlussworte der Diskussionsteilnehmer

Die Bergführer greifen die mangelnde Anpassung der Gesetze an. Die Gesetze wurden zu einem Zeitpunkt erlassen, wo noch niemand Skisport in dem Ausmaß betrieben hat wie es heute der Fall ist. Das Skitourengehen ist eine beliebte Sportart, und die Gesetze sollten deshalb aktualisiert werden.



Auch die Landesnotrufzentrale berichtet über ihre Erfahrungen und Probleme mit aktuellen Unfallmeldungen, die sie auch auf die fehlende Aufklärung der Bevölkerung zurückführt. Viele Meldungen erfolgen durch unbeteiligte Personen, die bereits abgegangene Lawinen melden, in welche eine Spur hineinführt. Die Verursacher der Lawine haben hingegen den Notfallort ohne Meldung an die Notrufzentrale verlassen, aus Angst vor Strafverfolgung. Diese Fremdmeldungen verursachen kostspielige Rettungsaktionen.

Fazit Dr. Staffler: „In Zukunft sollen zuverlässige Daten gesammelt werden, um das Winterbergsteigen besser zu verstehen. Die vielen Wintersportler sollen sich der Verantwortung gegenüber sich und gegenüber anderen Personen bewusst sein. Auch im freien Gelände gibt es Regeln und Grenzen. Wenn Dritte zu Schaden kommen, so soll es - wie auch in anderen Alpenländern - eine Untersuchung geben. Lawinenunfälle werden von der Presse gerne prominent veröffentlicht, und das ist nicht zu beeinflussen. Daher ist es von großer Bedeutung, ein gemeinsames Dokument zu verfassen und es allen Beteiligten zur besseren Aufklärung und zur Prävention zur Verfügung zu stellen.“

Das Auslösen einer Lawine ohne Auswirkung auf die öffentliche Unversehrtheit ist NICHT strafbar. Daher ist die Meldung von Lawinenauslösungen eine Bürgerpflicht, die keine strafrechtliche Verfolgung nach sich zieht. Zudem appelliert Staatsanwalt Rispoli an die Moral aller Skitourengeher: wer keinen Notruf bei Lawinenauslösung absetzt, bringt unter Umständen das Leben von Verschütteten in Gefahr.

Anhang

Diagramm zu den juristischen Folgen im Fall einer Lawinenauslösung

